



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 8 – 28. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2018

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (ZP 300 bis ZP 399) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. Juli 2018 (1414-I. SH 1/5)	66
Richtlinie zur Durchführung des Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Rundverfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 27. Juli 2018 (2440-IV.001)	67
Bekanntmachungen	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. Juli 2018	70
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 19. Juli 2018	70
Personalnachrichten	71
Ausschreibungen	72

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren (ZP 300 bis ZP 399)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 9. Juli 2018
(1414-I. SH 1/5)

Die Allgemeine Verfügung vom 14. August 1996 (JMBl. S. 123), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 26. Oktober 2015 (JMBl. S. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nachfolgende, zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Zwangsvollstreckungsverfahren empfohlene Vordrucke werden aufgehoben:

- „ZP 301 Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 771 Abs. 3, § 769 ZPO)
- ZP 305 Antrag auf einstweilige Aussetzung der Verwertung gemäß § 813 b ZPO
- ZP 306 – einstweilige – Aussetzung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht
- ZP 307 Mitteilung in Zwangsvollstreckungssachen gemäß XXIII MiZi
- ZP 309 Abgabebeschluss – Verfügung
- ZP 309 a Abgabebeschluss – Reinschrift
- ZP 314 Benachrichtigung des Gläubigers von dem Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- ZP 315 Zwischenverfügung bei Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- ZP 319 Anhörung des Schuldners vor Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung
- ZP 320 Beschluss über anderweitige Versteigerung gemäß § 825 Abs. 2 ZPO – Verfügung
- ZP 320 a Beschluss über anderweitige Versteigerung gemäß § 825 Abs. 2 ZPO – Reinschrift
- ZP 324 Schreiben an Gläubiger über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis – Verfügung
- ZP 324 a Schreiben an Gläubiger über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis – Reinschrift
- ZP 324 b Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- ZP 334 c Beschluss über die Zurückweisung des Widerspruchs gemäß § 900 Abs. 4 ZPO – Reinschrift
- ZP 335 Haftbefehl im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 807, 901 ZPO)
- ZP 336 Protokoll im Zwangsvollstreckungsverfahren (allgemein)
- ZP 340 Schuldnerverzeichnis
- ZP 341 Löschantrag und Verfügung
- ZP 341 a Benachrichtigung des Zentralschuldnerverzeichnisses von der Löschanordnung
- ZP 342 Aufforderung zum Einreichen einer Forderungsberechtigung zum Zwecke des Verteilungsverfahrens (§§ 853, 873 ZPO)
- ZP 344 Ladung zur Erklärung über den Teilungsplan (§ 875 ZPO)

- ZP 344 a Ladung zum Termin zur Erklärung über den Verteilungsplan (§ 875 ZPO)
 - ZP 345 Verteilungsplan J – Titelbogen
 - ZP 346 Verteilungsplan J – Einlegebogen
 - ZP 350 Zwischenverfügung im Verfahren nach §§ 758, 758 a ZPO – Verfügung
 - ZP 351 Zwischenverfügung im Verfahren nach §§ 758, 758 a ZPO – Reinschrift
 - ZP 352 Einstellung der Forderungspfändung nach §§ 775, 776 ZPO – Verfügung
 - ZP 352 a Einstellung der Forderungspfändung nach §§ 775, 776 ZPO – Reinschrift
 - ZP 362 Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 771, 769 Abs. 2 ZPO – Verfügung
 - ZP 362 a Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 771, 769 Abs. 2 ZPO – Reinschrift
 - ZP 363 Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 766, 813 b – Verfügung
 - ZP 363 a Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §§ 766, 813 b – Reinschrift
 - ZP 365 Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Räumungen gemäß § 765 a ZPO – Verfügung
 - ZP 365 a Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Räumungen gemäß § 765 a ZPO – Reinschrift
 - ZP 366 Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungs-/Prozessgericht, § 769 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO – Verfügung
 - ZP 366 a Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungs-/Prozessgericht, § 769 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO – Reinschrift
 - ZP 375 Vordrucksatz Durchsuchungsermächtigung
- ZP 383 bis ZP 384: Vordrucksatz:**
- ZP 383 Haftbefehl im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
 - ZP 384 Haftbefehl-Ausfertigung im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
 - ZP 395 Aufforderung an den Schuldner zur Äußerung gemäß § 334 AO – Verfügung
 - ZP 396 Anordnungsbeschluss und Haftbefehl gemäß § 334 AO
 - ZP 397 Antrag auf Bewilligung gemäß § 4 SchuVVO
 - ZP 398 Bewilligung gemäß § 2 SchuVVO
 - ZP 399 Merkblatt gemäß § 9 Abs. 2 SchuVVO.“

Die Verwendung der im Fachverfahren FormSTAR-Text enthaltenen Vordrucke für das Zwangsvollstreckungsverfahren wird hiermit empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 9. Juli 2018

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

**Richtlinie zur Durchführung
des Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahrens
für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes
bei Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg**

Rundverfügung des Staatssekretärs
im Ministerium der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 27. Juli 2018
(2440-IV.001)

Präambel

Eine Tätigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst in den Justizvollzugsanstalten des Landes stellt hohe Anforderungen an die Bediensteten, sowohl im Hinblick auf ihre charakterliche und geistige als auch im Hinblick auf ihre körperliche Eignung. Bei der Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst bedarf es daher eines einheitlichen und qualifizierten Eignungsfeststellungsverfahrens, für das die nachfolgenden Regelungen gelten.

I.

1. Anwendungsbereich und Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes sind die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsfeststellungsverfahrens und regelmäßig eine befristete Tätigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst.

Der Entscheidung über die befristete Einstellung von Tarifbeschäftigten oder über die unmittelbare Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern (im Folgenden: Bewerberinnen und Bewerber), geht ein einheitliches Eignungsfeststellungsverfahren voraus, in dem die charakterliche, geistige und körperliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die angestrebte Tätigkeit festgestellt werden soll.

2. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst – APOaVD) vom 3. Dezember 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 32], S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

2.2 Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die Justizvollzugsanstalt, der die Bewerbung der Bewerberin oder des Bewerbers gilt. Dieser obliegt auch die Entscheidung über eine Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers. Sie fordert gegebenenfalls für die Zulassung erforderliche Nachweise nach.

3. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

3.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in zwei Teilen durchgeführt.

3.2 Der erste Teil des Verfahrens, der für alle Bewerberinnen und Bewerber zentral in der Bildungsstätte für den Justizvollzug in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel stattfindet, umfasst

- einen Fitnesstest,
- einen Deutschttest mit Praxisbezug sowie
- psychologische Testverfahren.

Von der Reihenfolge der abzulegenden Tests kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden.

3.3 Der zweite Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens wird in der Justizvollzugsanstalt durchgeführt, der die Bewerbung gilt, und beinhaltet

- ein Gruppengespräch, eine Teamübung oder einen Vortrag,
- ein Interview durch die Eignungsfeststellungskommission sowie
- ein Abschlussgespräch mit der Eignungsfeststellungskommission.

4. Einrichtung von Eignungsfeststellungskommissionen in den Justizvollzugsanstalten

4.1 Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten richten für das Eignungsfeststellungsverfahren eine Kommission ein. Die Einrichtung einer Kommission für mehrere Justizvollzugsanstalten ist im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Leitungen der betroffenen Justizvollzugsanstalten zulässig.

4.2 Den Vorsitz der Kommission hat eine Bedienstete oder ein Bediensteter des höheren oder gehobenen Dienstes mit Erfahrung in leitender Funktion im Justizvollzug inne. Zu weiteren Mitgliedern sind eine Psychologin oder ein Psychologe, eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter sowie eine weitere Bedienstete oder ein weiterer Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes zu bestellen. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss gleichen Geschlechts wie die Bewerberin oder der Bewerber sein. Eine Erweiterung der Kommission ist zulässig. Zu Kommissionsmitgliedern werden nur Bedienstete bestellt, die über umfassende Berufserfahrung verfügen und nach ihren Kenntnissen sowie Fähigkeiten für die Tätigkeit in der Kommission besonders geeignet sind.

5. Ausgestaltung des ersten Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens

5.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren beginnt mit einer Einführung der Bewerberinnen und Bewerber in den Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens und in die Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes.

5.2 Im Anschluss daran findet der Fitnesstest statt. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber den Fitnesstest nicht, wird

sie oder er aus dem Eignungsfeststellungsverfahren entlassen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn erkennbar ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ihre oder seine Leistungen soweit verbessern kann, dass diese den Anforderungen genügen.

5.3 Nach dem Fitnesstest werden der Deutschtest und die psychologischen Testverfahren durchgeführt. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die Tests nicht, wird sie oder er aus dem Eignungsfeststellungsverfahren entlassen.

5.4 Die nähere Ausgestaltung der Tests sowie die Voraussetzungen des Bestehens der Tests sind in den Anlagen I. bis III. zu dieser Richtlinie geregelt.

5.5 Die Prüfung und Entscheidung über das Bestehen der Tests des ersten Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der Leitung der Bildungsstätte für den Justizvollzug, gegebenenfalls unter Einbeziehung der an den Tests beteiligten Fachkräfte aus dem Justizvollzug.

5.6 Über die im ersten Teil erzielten Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der für das weitere Eignungsfeststellungsverfahren zuständigen Justizvollzugsanstalt unverzüglich, d. h. regelmäßig spätestens am 2. Werktag nach Durchführung der Testverfahren eingegangen sein muss.

6. Ausgestaltung des zweiten Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens

6.1 Nach Abschluss des ersten Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens tritt die Kommission der Justizvollzugsanstalt, der die Bewerbung gilt, zusammen. Sie führt zeitnah den zweiten Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens durch und berät abschließend über die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Über die Eignung bzw. Nichteignung soll grundsätzlich eine einvernehmliche Entscheidung erzielt werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen stimmt die Kommission ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Kommission. Die oder der Vorsitzende der Kommission eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mit Begründung in einem Abschlussgespräch.

6.2 Ziele und Inhalte der im zweiten Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens vorgesehenen Elemente sind in Anlage IV. dieser Richtlinie niedergelegt.

6.3 Die Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung der Bewerberinnen und Bewerber ist für alle Justizvollzugsanstalten verbindlich.

6.4 Über den mit der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführten zweiten Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind die Ergebnisse des ersten Teils aufzunehmen. Weiterhin sind darin die Beurteilung durch die Kommission und die für die Entscheidung maßgeblichen (sonstigen) Gründe wiederzugeben.

7. Auswahlverfahren

7.1 Die Justizvollzugsanstalt, der die Bewerbung gilt, nimmt sodann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Einstellungsmöglichkeiten nach dem Prinzip der Bestenauslese eine bis zu 12 Monate befristete Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers oder die unmittelbare Einstellung als Anwärterin oder Anwärter vor. Eine über 12 Monate hinausgehende befristete Einstellung von Tarifbeschäftigten ist nur im Einvernehmen mit dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zulässig.

7.2 Die Unterlagen der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber (Bewerbungsunterlagen, Niederschrift und Beurteilung der Kommission), die im Ergebnis des Verfahrens für eine aktuelle Einstellung nicht in Frage kommen, sind bei entsprechendem schriftlich bekundeten Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers anderen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung zu stellen. Mit schriftlichem Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers können sie auch für eine Einbeziehung in spätere Auswahlverfahren aufbewahrt werden. Die Eignungsfeststellung hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Die körperliche Fitness ist nach Ablauf von 12 Monaten erneut nachzuweisen.

7.3 Die Vergabe der Vorbehaltsstellen nach § 10 Soldatenversorgungsgesetz ist mit der Bildungsstätte des Justizvollzuges abzustimmen.

8. Rechte der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung

Der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zur Teilnahme am gesamten Eignungsfeststellungsverfahren zu geben. Ihre Rechte nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

II.

Diese Rundverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 22. Februar 2017 (2440-IV.1) außer Kraft.

Potsdam, den 27. Juli 2018

Der Staatssekretär
im Ministerium der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Ronald Pienkny

Anlagen zur Richtlinie

Anlage I

Fitnessstest

1.

Bedienstete im allgemeinen Justizvollzugsdienst müssen über eine gute körperliche Fitness verfügen, um den körperlichen und geistigen Anforderungen der Tätigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst, insbesondere im Umgang mit Gefangenen/Untergebrachten gerecht zu werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Fitness durch Erfüllung der Mindestanforderungen in den Disziplinen Körperkraft, Sprungkraft und Lauf-Koordination unter Beweis stellen.

2.

Der Fitnessstest wird unter Aufsicht von Sportübungsleiterinnen und -leitern durchgeführt. Er beinhaltet mindestens folgende Disziplinen:

(Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich in der jeweiligen Übung – Körperkraft, Sprungkraft, Laufkoordination – für eine Disziplin entscheiden.)

Körperkraftübung

Frauen: 10 Liegestütze oder Unterarmstütze (Plank) 50 Sekunden in gestreckter Körperhaltung

Männer: 3 Klimmzüge oder 20 Liegestütze

Sprungkraftübung

Frauen: Dreier-Hopp 5,30 m oder Schlussweitsprung 1,80 m

Männer: Dreier-Hopp 6,30 m oder Schlussweitsprung 2,10 m

Lauf-Koordinationsübung

Frauen: Pendellauf 4 × 18 m in 18,5 Sekunden oder Kasten-Bumerang Test in 18,0 Sekunden

Männer: Pendellauf 4 × 18 m in 16,5 Sekunden oder Kasten-Bumerang Test in 14,0 Sekunden

3.

Der Fitnessstest gilt als bestanden, wenn die Mindestanforderungen in den durchgeführten Disziplinen erfüllt sind oder erkennbar ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Beginn der Ausbildung die Leistungen soweit verbessern kann, dass diese den Anforderungen genügen.

4.

Die Durchführung anderer Übungen oder anderer gleichwertiger und zusätzlicher Disziplinen ist im Einvernehmen mit dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zulässig.

Anlage II

Deutschtest mit Praxisbezug

Solide Grundkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie gute kommunikative Fähigkeiten sind für eine Tätigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst unerlässlich.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich in Form eines Deutschtests mit einer im täglichen Arbeitsalltag vorkommenden

dienstlichen Meldung auseinandersetzen und dabei die folgenden Kompetenzen unter Beweis stellen: verstehendes Lesen, Informationen aus Texten generieren, Rechtschreibung und Aufgabenverständnis.

Die Auswertung des Tests erfolgt durch eine Pädagogin oder einen Pädagogen. Der Test gilt als bestanden, wenn er mit einer besseren Note als „mangelhaft“ bewertet wird.

Anlage III

Psychologisches Testverfahren

1.

Die computergestützten psychologischen Testverfahren dienen dazu, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf ihre Intelligenz, ihre Persönlichkeit sowie ihre Belastbarkeit zu überprüfen. Die Einführung in die Testverfahren sowie ihre Auswertung erfolgt durch eine Psychologin oder einen Psychologen.

2.

Als Intelligenztest wird der I-S-T 2000 R oder ein vergleichbares Verfahren angewendet. Kürzungen des Testverfahrens sind nur aus zwingenden Gründen und für alle Bewerber gleichermaßen gestattet. Der Test gilt als bestanden, wenn die Werte Schlussfolgerndes Denken (gf) und Wissen (gc) größer oder gleich 95 sind.

3.

Als Persönlichkeitstest wird der NEO – FFI oder ein vergleichbares Verfahren eingesetzt.

4.

Für das psychologische Testverfahren können auch andere gleichwertige computergestützte Verfahren Anwendung finden.

Anlage IV

Gruppengespräch, strukturiertes Interview und Abschlussgespräch mit der Kommission

1. Gruppengespräch/Teamübung

1.1 Das Gruppengespräch

Für die tägliche Arbeit in der Justizvollzugsanstalt ist es unerlässlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage sind, teamorientiert zu arbeiten und zu agieren. Das Gruppengespräch eignet sich in besonderer Weise, um festzustellen, wie gut Bewerberinnen und Bewerber miteinander kommunizieren, wie sie Argumente hervorbringen und austauschen oder sich gegen ihre Mitbewerberinnen und Mitbewerber durchsetzen können. Weiterhin lässt sich beobachten, inwieweit Bewerberinnen und Bewerber in der Lage sind, Lösungen für unterschiedliche Problemstellungen zu finden.

Die Bewerberinnen und Bewerber führen das Gruppengespräch über ein von der Kommission unmittelbar vor Beginn des Gruppengesprächs vorgegebenes Thema selbständig durch. Die Kommission nimmt an dem Gespräch lediglich als Beobachter teil. Die Diskussionsrunde soll von nicht mehr als 5, aber mindestens

mit 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern geführt werden. Die Diskussionsrunde sollte die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

1.2 Die Teamübung

Nehmen an einem Eignungsfeststellungsverfahren nur zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber teil, wird ihnen die Aufgabe erteilt, sich vor der Kommission zu einem oder mehreren von ihr vorgegebenen Themenkomplexen zu interviewen. Als mögliche Themen kommen beispielsweise in Betracht:

- die Motivation für eine Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt,
- die persönlichen Stärken und Schwächen der Bewerberinnen und Bewerber für die Arbeit im Vollzug oder
- ein aktuelles gesellschaftspolitisches Thema.

1.3

Bei einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern ist das Gruppengespräch/die Teamübung durch einen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers zu einem durch die Kommission vorgegebenen Thema zu ersetzen, indem insbesondere das Für und Wider eines Themas aufbereitet werden soll.

2. Interview mit den Kommissionsmitgliedern

2.1

Im Anschluss an das Gruppengespräch/die Teamübung erfolgt ein Einzelinterview der Bewerberinnen und Bewerber durch die Kommission. Diese sollen darin über sich und ihre Zukunftsziele berichten sowie eigene Vorstellungen und Gedanken über die angestrebte Tätigkeit entwickeln. Das strukturierte Interview dient nicht der Wissensüberprüfung.

2.2

Im Rahmen des Interviews sind insbesondere Fragen zu folgenden Themenkomplexen zu stellen:

- bisheriger Lebens-, Ausbildungs- sowie Berufsweg,
- Gründe für den Entschluss, eine Tätigkeit im Justizvollzug anzustreben,

- Vorstellungen über die Tätigkeit im Justizvollzug,
- Einschätzungen zur eigenen Belastbarkeit und zum Umgang mit Stresssituationen (z. B. Schichtdienst etc.) und zur
- Selbsteinschätzung der persönlichen Stärken und Schwächen.

Anhand eines Beispiels oder mehrerer Beispiele aus dem Vollzugsalltag sollen zudem die Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber zum Umgang mit kritischen Situationen in der Tätigkeit mit Gefangenen getestet werden, wobei insbesondere darauf zu achten ist, inwieweit sie

- in der Lage sind, sich in die Situation der Gefangenen hineinzuversetzen,
- eigene Ideen zum Umgang mit Gefangenen entwickeln können,
- Konflikt- und Gefahrensituationen, auch im Hinblick auf etwaige Zwangsmaßnahmen, im Justizvollzug einschätzen können sowie
- gesellschaftlichen Wertvorstellungen, insbesondere etwa zum Schutz der Menschenwürde, gerecht werden.

3. Abschlussgespräch mit der Kommission

3.1

Vor Beginn des Abschlussgesprächs tragen die Kommissionsmitglieder ihre Erkenntnisse über die Bewerberin oder den Bewerber zusammen. Bedürfen sie weiterer Informationen, so ist das Abschlussgespräch auch darauf auszurichten, diese Informationen zu gewinnen.

3.2

Nach der Beratung teilt die bzw. der Vorsitzende der Kommission den Bewerberinnen und Bewerbern ihr Votum zur Eignung bzw. Nichteignung gem. Ziff. I.6.1. mit.

3.3

Den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern werden die für das weitere Auswahlverfahren notwendigen Unterlagen übergeben.

Bekanntmachungen

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 10. Juli 2018

Frau Rechtsanwältin Astried Klaus, Kleine Gasse 3, 14467 Potsdam, wurde durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 19. Juli 2018

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Frau Amsrätin **Gudrun Engelbrecht**, Dienstaussweis-Nr. **211 121**, ausgestellt am 31. Oktober 2013, gültig bis 31. Oktober 2023.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Nutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zur **Ministerialdirigentin**: Ministerialrätin Dr. Birgit Teipel

Versetzung von der Staatsanwaltschaft Potsdam an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz und Ernennung zur **Regierungsdirektorin**: Staatsanwältin Dr. Birgit Posselt

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin am Amtsgericht (ständige Vertreterin eines Direktors)**: Richterin am Amtsgericht Eike Bartsch in Königs Wusterhausen; zur **Richterin am Landgericht/zum Richter am Landgericht**: Richterin Johanna Knorr und Richter Dr. Sascha Beck in Potsdam und Richter Dr. Marcus Sonnenberg in Neuruppin; zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Maxi Bohg und Assessor Nils Ackermann

Ruhestand:
Richterin am Amtsgericht Stefanie Berndt aus Potsdam; Justizamtsinspektorin Christel Unterspann aus Brandenburg an der Havel; Justizamtsinspektorin Sabine Worm aus Rathenow; Justizhauptsekretärin Kornelia Haber aus Frankfurt (Oder); Justizsekretärin Tamara Wohmann aus Cottbus; Obergerichtsvollzieher Reinhold Thiem aus Neuruppin

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Dana von der Mühlen in Neuruppin

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin am Sozialgericht (weitere aufsichtführende Richterin) – R 2 –**: Richterin am Sozialgericht Maïke Nürnberger in Cottbus

Versetzt:
Richterin am Sozialgericht Dr. Wiebke Hennig vom Sozialgericht Frankfurt (Oder) an das Sozialgericht Neuruppin

Justizvollzug

Ernannt:
zum **Justizvollzugshauptsekretär**: Marko Bachmann in Wriezen

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz

Ernannt:
zum **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Sven Gniechwitz in Potsdam

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Eberswalde

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind. Weiterhin richtet sich die Ausschreibung ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Verwaltungsgericht Potsdam

drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe bzw. Richterinnen und Richter kraft Auftrags aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

I.

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- mehrere Stellen zur Ausbildung zum **Amtsanwalt**/zur **Amtsanwältin** ab dem 1. Januar 2019

Einstellungsvoraussetzung: Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Diplom-Rechtspfleger).

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2018** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Justizhauptsekretärin/einen Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg.

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt bzw. deren Probezeit seit einem Jahr beendet ist (§ 9 BeamStG in Verbindung mit § 20 Absatz 3 LBG).

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2018** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

Der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n oder mehrere Verantwortliche(n) für die fachliche Betreuung des E-Aktensystems eIP (elektronisches Integrationsportal).

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

Der Dienstort ist Potsdam.

Der ZenIT ist im Jahre 2016 als selbständige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gegründet worden.

Er hat den Auftrag, eine zentrale IT-Organisation und Betreuung für alle Justizstandorte des Landes Brandenburg zu schaffen. Dazu sollen die grundlegenden technischen Aufgaben weitgehend konsolidiert konzentriert werden. Weiterhin sollen die E-Justice-Gesetze umgesetzt werden. Dies umfasst auch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes. Ziel des elektronischen Rechtsverkehrs ist es, den Beteiligten an gerichtlichen Verfahren die Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber den Gerichten und Justizbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen.

Wir suchen kompetente, kreative und aufgeschlossene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit uns an der Weiterentwicklung von zukunftsweisenden IT-Lösungen für herausfordernde Aufgabenstellungen arbeiten. Sie haben die Gelegenheit, einen der größten Veränderungsprozesse der Justiz aktiv zu begleiten. Seien Sie dabei.

Aufgabengebiet:

Die Einführung der E-Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg ist fachlich zu begleiten.

- Koordination der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des E-Aktensystems (eIP)
- Koordinierung bei der Weiterentwicklung des E-Aktensystems und der angebotenen Fachverfahren
- Unterstützung bei der Planung des Rollouts der E-Akte
- Erstellung von Schulungskonzepten und Unterlagen
- Durchführung von Schulungen
- Prüfung verbundweiter Change-Request (CR) im Rahmen der Weiterentwicklung

Anforderungen:

Unabdingbare Anforderungen an die Qualifikation:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den gehobenen Justizdienst bzw. ein abgeschlossenes Bachelor- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung/Informatik bzw. einem verwandtem Fachgebiet

Fachliche Anforderungen:

Unabdingbar:

- mehrjährige Berufserfahrung in der Justiz
- gute Kenntnisse mindestens eines Justiz-Fachverfahrens und Bereitschaft, sich in weitere Fachverfahren einzuarbeiten
- sehr gute Kenntnisse von den gerichtlichen Abläufen
- technisches Verständnis

Wünschenswert:

- gute Kenntnisse in MS Office Anwendungen
- Kenntnisse im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Projektarbeit

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert folgende persönliche und soziale Kompetenzen:

- ausgeprägte Teamfähigkeit
- überdurchschnittliches Engagement
- Organisationstalent
- gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift
- klares analytisches Denken und Vorgehen
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung
- Bereitschaft zu Dienstreisen im Land Brandenburg und bundesweit, Führerschein Klasse B

Die genannten **Qualifikationsvoraussetzungen** müssen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses vorliegen und nachgewiesen sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Qualifizierte Frauen werden hiermit ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Die Vergütung erfolgt entsprechend persönlicher Voraussetzungen bis A 11 bzw. Entgeltgruppe E 10 nach TV-L.

Der ZenIT unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit tabellarisch abgefasstem Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, Qualifikationsnachweise, die zuletzt erstellten Beurteilungen bzw. die zuletzt erstellten Arbeitszeugnisse sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht werden bis zum **7. September 2018** (Posteingang) erbeten an:

ZenIT - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg
Kennwort: fachliche Betreuung eIP
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13, Haus D
14467 Potsdam

Bewerbungen können innerhalb der Frist auch elektronisch eingereicht werden unter:

Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Dongowski unter 0331 2015-3140 gern zur Verfügung.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0